Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/10/19 13Os148/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1994

Norm

StEG §6 Abs4

Rechtssatz

Die Zustellung des Beschlusses hat nach§ 6 Abs 4 StEG an den Angehaltenen oder Verurteilten zu eigenen Handen zu erfolgen. Es ist aber weder in dieser Gesetzesstelle noch in den Bestimmungen der StPO ein Verbot enthalten, das Rechtsmittel auch schon vor Zustellung der Entscheidung zu erheben. Dazu ist lediglich die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung vorausgesetzt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 148/94
  Entscheidungstext OGH 19.10.1994 13 Os 148/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0087827

Dokumentnummer

JJR_19941019_OGH0002_0130OS00148_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at